

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Bezirksämter von Berlin
Gemeinsame Geschäftsstelle der Bezirke
Regionalverbund Ost
Regionalverbund Nordwest
Regionalverbund Südwest
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Geschäftszeichen:

II LIP 7 - HB 6161-8/2018-11-8

Bearbeiter/in:

Herr Roick

Zimmer: 2031

Telefon: +49 30 9020 3505

Telefax: +49 30 902028 3505

Markus.Roick@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 28.04.2020

Zweite Neufassung des 1. Rundschreibens zur BSO – Finanzierungsfragen: Ersatz- sowie temporäre Ausweich- und Zusatzflächen im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ersetzt die „Neufassung des 1. Rundschreibens zur BSO – Finanzierungsfragen: Ersatz- sowie temporäre Ausweich- und Zusatzflächen im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO)“ vom 02.08.2019.

Der Erfolg der Berliner Schulbauoffensive (BSO) hängt angesichts der großen Aufgaben im Wesentlichen von einem wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz ab. Dieses Rundschreiben soll dementsprechend das Vorgehen bei der Bereitstellung von Schulflächen vereinheitlichen und Finanzierungsfragen im Vorfeld klären.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Inhalt

1	Formen von Interimsmaßnahmen.....	3
1.1	Ausweichmaßnahmen.....	3
1.2	Zusatzmaßnahmen.....	4
2	Einzuhaltende Prüfschritte für Ausweich- und Zusatzmaßnahmen	4
2.1	Auslastplanung.....	4
2.2	Verbindliche Prüfschritte.....	5
2.3	Externalisierung der Konzepterstellung.....	5
3.	Ersatzmaßnahmen	6
4.	Regelungen zur Finanzierung.....	6
4.1	Grundsatz.....	6
4.2	Unvorhergesehene und unabweisbare Ausweichmaßnahmen.....	7
4.3	Umsetzung des 100-Mio.-EUR-Programmes.....	8
4.4	Unvorhergesehene und unabweisbare Zusatzmaßnahmen	8
4.5	SIWA-Anmeldungen: Interimsunterbringungen	9
4.6	SIWA-Anmeldungen: Bauvorbereitungsmittel.....	9
4.7	Thematische bzw. vorbereitende Untersuchungen.....	9
4.8	Schülerbeförderung	9
4.9	Ausschluss unzulässiger Mittelverwendungen.....	10
5.	Abschließende Regelungen.....	10
5.1	Organisatorische Zuständigkeiten.....	10
5.2	Verfahrensvorgaben.....	11
5.3	Anwendung der Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2020/2021	11
5.4	Gutachten- und Beratungsdienstleistungen.....	12

1 Formen von Interimsmaßnahmen

Interimsmaßnahmen im Sinne dieses Rundschreibens sind bauliche Maßnahmen, die einen kurz- oder mittelfristigen Bedarf an Schulplätzen befriedigen. Dieser kann sich aus der Notwendigkeit, für Sanierungen Ausweichkapazitäten zu schaffen (s. 1.1) oder aus zusätzlichen Anforderungen aufgrund wachsender Schülerzahlen ergeben (s. 1.2).

Sowohl Zusatz- als auch Ausweichmaßnahmen können folgende Formen annehmen: modulare Lösungen bzw. Container auf dem Schulgelände (Schulhof/Sportfläche), direkt neben dem Schulgrundstück gelegen und mit diesem verbunden; auf einem gesonderten Grundstück. Sofern Container zum Zwecke der Kapazitätserweiterung neu erworben werden, sollen diese grundsätzlich für eine genehmigungsfähige Nutzungsdauer von mindestens 2 Jahren am selben Standort beschaffen sein. Es können ferner leerstehende Gebäude bzw. bestehende Räumlichkeiten in der Umgebung genutzt werden.

Daneben kommen Drehscheiben in Betracht. Drehscheiben sind grds. temporäre Schulneubauten, welche konsequente (Komplett-) Auslagerungen bestehender Schulstandorte bei Sanierungen aufnehmen können¹. Sie werden in modularer Bauweise oder aus Containern erstellt und sind für eine Standzeit von 15 bis maximal 20 Jahren vorgesehen. Aufgrund der Entwicklung der Schulplatzsituationen können Drehscheiben auch teil- und zeitweise zur Befriedigung von Schulplatzmehrabbedarfen dienen. Die Besonderheit der Drehscheibe ist aber, dass sie nicht nur einer Schulbaumaßnahme zugeordnet wird, sondern für mehrere Maßnahmen – zeitgleich oder nacheinander – zur Verfügung steht.

1.1 Ausweichmaßnahmen

Ausweichmaßnahmen dienen der temporären, d.h. der vorübergehenden Unterbringung von Schülerinnen und Schülern während der Sanierung eines Schulgebäudes zur Herstellung von Baufreiheit. Die Berliner Schulbauoffensive führt dazu, dass in einem überschaubaren Zeitraum eine große Zahl von Sanierungen (über 500 mit Gesamtkosten über 2 Mio. EUR, Stand 04/2020) durchgeführt werden müssen und entsprechend Bedarfe für Ausweichmaßnahmen entstehen können.

Die Durchführung von Ausweichmaßnahmen für nur eine konkrete Baumaßnahme ist Bestandteil dieser Investitionsmaßnahme. Die entsprechenden Kosten gehören zur Kostengruppe 250 („Kosten für Übergangsmaßnahmen“). Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Kalkulation der Baumaßnahme. Auch wenn der Schulträger nicht der Bauausführende ist, sind die Kosten für die Ausweichmaßnahme² und deren Aufstellung gleichwohl Teil der Investitionsmaßnahme. Die Organisation und das Management der Ausweichmaßnahmen sowie Haftungsfragen obliegen jedoch in jedem Fall dem Schulträger.

Bei der Durchführung von Ausweichmaßnahmen, die nicht eindeutig einer Baumaßnahme zugeordnet werden können, handelt es sich um eigenständige, separat zu veranschlagende Investitionsmaßnahmen, beispielsweise als sog. „Drehscheiben“. Sind diese nicht bereits für das Investitionsprogramm 2020-2024 angemeldet, hat spätestens eine Anmeldung zum Investitionsprogramm 2021-2025 zu erfolgen. Die neue Titelsystematik

¹ Zusätzlich sind auch leerstehende, als Schulen geeignete Gebäude Drehscheiben. Für die Veranschlagungssystematik ergeben sich keine Unterschiede.

² z.B. auch Containermiete – Beim Kauf von Containern dienen diese in der Regel nach Umsetzung für mehrere Baumaßnahmen, können jedoch bei der ersten Sanierung veranschlagt werden.

(siehe dazu 4.2.) ist zu beachten. Die Senatsverwaltung für Finanzen behält sich u.U. eine Verlagerung angemeldeter Ausweichmaßnahmen in das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) vor.

Sofern neue oder zusätzliche Flächen (sowohl im Sinne von Grundstücksflächen als auch Raumflächen) angemietet werden, ist die Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2020/2021 zu beachten (siehe dazu auch die Ausführungen unter 5.3.).

1.2 Zusatzmaßnahmen

Von Ausweichmaßnahmen sind Zusatzmaßnahmen zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um kurzfristige und nicht dauerhafte Maßnahmen zur Lösung von Kapazitätsengpässen an bestehenden Schulen, welche nicht aus Sanierungsmaßnahmen, sondern aus unerwartet anwachsenden Schülerzahlen resultieren.

Bei Zusatzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass entweder durch dauerhafte Erweiterungsbauten bzw. durch einen zukünftigen Rückgang der Schülerzahlen der Bedarf nur übergangsweise über ein bis mehrere Jahre besteht. Bei Anträgen ist dieser Sachverhalt darzustellen.

Für die Finanzierung dieser Maßnahmen gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen (Finanzierung aus der bezirklichen Investitionspauschale, erforderlichenfalls Antrag an die Senatsverwaltung für Finanzen), sowie die unter 4. genannten Grundsätze.

2 Einzuhaltende Prüfschritte für Ausweich- und Zusatzmaßnahmen

Aufgrund der hohen Anmeldezahlen für Ausweich- und Zusatzmaßnahmen und der damit im Umfang beträchtlich angewachsenen Finanzbedarfe ist eine Prüfung der Unabweisbarkeit notwendig. Für einen positiven Bescheid benötigt die Senatsverwaltung für Finanzen daher die unter 2.1. und 2.2. geforderten Unterlagen.

2.1 Auslastplanung

Notwendig ist eine Auslastplanung, in der bezirkswweit ersichtlich wird, mit welchen Schülerzahlen gerechnet wird und welche Kapazitäten vorhanden sind, bzw. wann und wo welche entstehen.

1. Ferner ist anzugeben, an welchen Schulen durch Sanierungsmaßnahmen in welchen Zeiträumen und in welcher Höhe Kapazitätsausfälle entstehen.
2. Die Auslastplanung ist mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und in Bezug auf überbezirkliche Maßnahmen im jeweiligen bezirklichen Regionalverbund abzustimmen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie muss die Richtigkeit schriftlich bestätigen.
3. Die Auslastplanung ist jährlich mit dem Bezirksmonitoring und mit der Aktualisierung der Baudaten (Baubeginn, Bauende) fortzuschreiben; die Daten sind der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verfügung zu stellen.

Eine Formatvorlage für eine Auslastplanung ist als Anlage 1 beigelegt und verbindlich, bis Sie über eine Aktualisierung seitens der Senatsverwaltung für Finanzen informiert werden. Eine Überarbeitung wird in der UAG Datenkonsolidierung der AG Ausweichstandorte angestrebt.

2.2 Verbindliche Prüfschritte

Ihre Prüfung folgender Alternativen hat zu dem genannten Ergebnis (Unabweisbarkeit der Notwendigkeit von Ausweich- und Zusatzmaßnahmen) geführt:

1. Die Möglichkeit organisatorischer Maßnahmen zur Unterbringung zusätzlicher Schüler/innen bzw. temporären Unterbringung zusätzlicher Klassen bei der betroffenen Schule und Nachbarschulen sind ausgeschöpft.
2. Die Rentabilität und Zumutbarkeit von Fahrdiensten zu nicht fußläufigen Standorten mit freien Kapazitäten ist nicht gegeben.
3. Es sind keine Schulstandorte vorhanden, deren Aufgabe aufgrund der baulichen Situation (z.B. Sanierungsrückstau) vorgesehen war, die aber zumindest zeitweise als Ausweich- oder Zusatzstandort fortgeführt werden können.
4. Es existieren im Bezirk keine leerstehenden Gebäude, die für eine zeitweise Nutzung als Schulstandort geeignet sind bzw. angemietet werden können; bei diesem Prüfschritt ist die BIM GmbH einzubeziehen.
5. Es gibt im Bedarfszeitraum bei bereits fertiggestellten Neubauschulen bis zu deren vollständiger Belegung in Rücksprache mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine freien Kapazitäten, die übergangsweise genutzt werden können.
6. Das Nichtvorhandensein bezirksübergreifender freier Kapazitäten wurde geprüft und durch den Regionalverbund bestätigt.
7. Vorgesehene Erweiterungsbauten können nicht vorgezogen werden, um zeitweise als Ausweichstandort zu dienen.
8. Sanierungen können nicht so zeitlich aufeinander abgestimmt werden, dass Spitzen in Bedarfen an Ausweichmaßnahmen vermieden werden.
9. Die BIM hat bestätigt, dass keine geeigneten Container für die temporäre Unterbringung der zu Beschulenden zur Verfügung stehen.

Die Prüfergebnisse sind den Anträgen schriftlich beizufügen. Die Gemeinsame Geschäftsstelle Schulbauoffensive der Berliner Bezirke hat in Kooperation mit der Geschäftsstelle des Regionalverbundes Nord-West eine Hilfestellung erarbeitet, wie diese Prüfschritte abzuarbeiten bzw. zu dokumentieren sind (Anlage 2).

Der Prüfschritt 9 (Bestätigung der BIM, dass keine geeigneten Container für die temporäre Unterbringung der zu Beschulenden zur Verfügung steht) entfällt für Maßnahmen nach 4.3. bis auf Widerruf.

2.3 Externalisierung der Konzepterstellung

Für Auslastplanungen, die Prüfung der geforderten Alternativen und die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes kann unter Beachtung der Auflage Nr. 21 zum Haushalt 2020/2021 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen (Anlage 6) ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Ich bitte Sie, sich überbezirklich in dieser Frage auszutauschen und nach Möglichkeit zu einer einheitlichen Prüfstruktur zu kommen. Angeknüpft werden kann an die von den Bezirken Pankow und Lichtenberg vorgelegten Konzepten zu Ausweichmaßnahmen, erweitert um die oben genannten Punkte. Mindestanforderungen an eine Auslastplanung sind in Anlage 1 hinterlegt.

Die Regionalverbände verfügen auf Antrag über Sachmittel, die für diesen Zweck genutzt werden können. Neben Konzepten für einzelne Bezirke sind hieraus auch bezirksübergreifende Konzepte finanzierbar. Nur wenn eine Finanzierung über den Regionalverbund nicht möglich ist, kommt eine Finanzierung über den Bezirk in Betracht. Eine Deckung hat in diesem Fall über den Bezirkshaushalt zu erfolgen. Ein Ausgleich von Mehrausgaben für Planungen und Konzepterstellung ist nur möglich, wenn eine Deckung aus dem Bezirkshaushalt nicht erfolgen kann. Etwaige Anträge sind an das Referat II C der Senatsverwaltung für Finanzen zu richten.

3. Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen dienen dem dauerhaften Ersatz eines Schulgebäudes, welches bspw. aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr nutzbar ist. Das Verfahren, wie entschieden wird, ob aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein Ersatzneubau anstatt einer Sanierung umgesetzt wird, ist im Beschluss 02/2019 der Task Force festgelegt (siehe Anlage 3).

Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich zum Investitionsprogramm sowie zum Haushalt anzumelden. Anmeldungen zum Investitionsprogramm oder zur Aufstellung des Haushaltsplanes, in denen von einer Sanierung auf einen Ersatzneubau umgemeldet wird, werden nicht ohne Einhaltung des oben erwähnten Verfahrens angenommen.

4. Regelungen zur Finanzierung

Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung über das Investitionsprogramm bzw. über den Haushalt (siehe 4.1.). Die darauffolgenden Unterkapitel (4.2. bis 4.8.) stellen Notlösungen für nicht betriebene Vorsorge dar, die absteigend zu prüfen sind. Sollte keine der unter 4.1. bis 4.8. genannten Finanzierungen aus Sicht des Bezirkes möglich sein, ist rechtzeitig der Kontakt mit meinem Haus (Referat II LIP) aufzunehmen, um zu einer adäquaten Lösung der Finanzierungsfrage zu gelangen.

4.1 Grundsatz

Interimsmaßnahmen sind grundsätzlich für das Investitionsprogramm und bei der Aufstellung des Haushaltes anzumelden. Bestehen Bedarfe, die noch nicht angemeldet sind, so ist dies mit der Aufstellung des Investitionsprogrammes 2021-2025 nachzuholen.

Für Zusatzmaßnahmen erfolgt die Anmeldung i.d.R. in einem eigenen Titel der gezielten bzw. pauschalen Investitionszuweisung.

In der Regel erfolgt die Finanzierung von Ausweichmaßnahmen über die Baumaßnahme (Kostengruppe 250). Eine Ausnahme gilt für die sog. Drehscheiben. Da diese der temporären ersatzweisen Unterbringung mehrerer Schulen sowie auch u.U. zur Befriedigung von Zusatzbedarfen dienen, können sie keinen konkreten Baumaßnahmen zugeordnet werden. Zusatzbedarfe sind bei Anträgen jedoch gesondert auszuweisen. Da Drehscheiben nicht einer Investitionsmaßnahme zugeordnet werden können, werden sie separat regelmäßig über den Haushalt (Anmeldung zum Investitionsprogramm bzw. zum Haushalt) als eigenständige Baumaßnahme finanziert.

Für das Investitionsprogramm 2020-2024 ff. wurde im Feststellungsschreiben folgende Veranschlagungssystematik vorgegeben:

- 7061X Errichtung von Interimsmaßnahm(en) auf Schulgrundstück(en) [Postleitzahl, Straße Hausnummer]
- 7062X Errichtung von Interimsstandort(en) auf Ausweichfläche(n) [Postleitzahl, Straße Hausnummer]
- 7063X Errichtung von Interimsstandort(en) als Drehscheibe(n) [Postleitzahl, Straße Hausnummer]
- 7064X Errichtung von Interimsstandort(en) als Sporthalle(n) [Postleitzahl, Straße Hausnummer]

Diese Titelsystematik ist bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, um die Maßnahmen entsprechend neu bzw. entsprechend der neuen Titelsystematik fortführend anmelden zu können.

4.2 Unvorhergesehene und unabweisbare Ausweichmaßnahmen

Für den Fall, dass Ausweichmaßnahmen unumgänglich, unvorhergesehen und kurzfristig notwendig sind, ist zwingend ein Antrag an die Senatsverwaltung für Finanzen auf außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben zu stellen, sofern die Finanzierung nicht vollständig aus dem Bezirkshaushalt sichergestellt werden kann oder Verpflichtungsermächtigungen (VE) erforderlich sind. Dies gilt mit der Einschränkung, dass über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben (bzw. Verpflichtungsermächtigungen) nicht die Grenze für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes i.H.v. 5 Mio. EUR (bzw. i.H.v. 15 Mio. EUR bei Verpflichtungsermächtigungen) übersteigen³.

Für unabweisbare, unvorhergesehene und kurzfristig notwendige Ausweichmaßnahmen ist durch den Bezirk ein entsprechender Antrag unter Verwendung des formalen Vordrucks für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bzw. VE an die Senatsverwaltung für Finanzen (Referat II C, siehe Anlage 4) zu richten. Folgende Angaben müssen aus dem Antrag hervorgehen (vgl. §§ 37 und 38 LHO sowie Regelungen im HWR):

- Kapitel, Titel, Höhe der über-/außerplanmäßigen Ausgaben und ggf. Verpflichtungsermächtigungen;
- Begründung der Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit (Darstellung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme); hier ist die Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie notwendig, um die schulfachliche Notwendigkeit darzustellen;
- Bei Lösungen, die einen Kauf beinhalten, muss die Rentabilität im Vergleich zu einer Mietlösung nachgewiesen werden. Handelt es sich bspw. um den Kauf von Containern, d.h. eine längerfristige Maßnahme, so sind die Verwendungen über die nächsten Jahre (Mehrfachnutzung) und die Alternativkosten einer Anmietung darzustellen. Nach Möglichkeit sollten solche Container von den Bezirken beschafft werden, die untereinander kompatibel sind und so bei unterschiedlichem Grundstückszuschnitt und Zügigkeit neu kombiniert weitergenutzt werden können. Es sei ausdrücklich auf die Serviceangebote der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf (Pavillon-Konzept) und Tempelhof-Schöneberg (Fliegendes Klassenzimmer) sowie der BIM (Pilotplanung Containernutzung) verwiesen. Nur wenn der Bezirk

³ Gem. § 5 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 2020/21.

glaubhaft machen kann, dass diese Angebote nicht in Betracht kommen, kann dem Antrag auf Anschaffung anderer Container stattgegeben werden.

Regelmäßig gibt es bei Ausweichmaßnahmen keine Erstausrüstung, da Ausstattung in den zu sanierenden Gebäuden vorhanden ist. Diese ist grundsätzlich in den Ausweichmaßnahmen und nach der Sanierung im Ursprungsgebäude weiter zu verwenden. Für den turnusgemäßen Ersatz von Ausstattung erhalten die Bezirk Mittel über die Globalsummenzuweisung (Schulbudgets). In Ausnahmefällen (nicht transportable Ausstattung) sind Mittel für die Neuanschaffung zu beantragen und besonders zu begründen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Maßnahmen, die über der Nachtragshaushaltsgrenze von 5 Mio. EUR liegen (bzw. deren VE die Höhe von 15 Mio. übersteigen). Für diese muss eine Anmeldung zum Haushalt bzw. zum Investitionsprogramm erfolgen.

4.3 Umsetzung des 100-Mio.-EUR-Programmes

Im Doppelhaushaltsplan 2020/21 ist im Kapitel 2712, Titel 70100 ein Schnellbauprogramm Klassenzimmer i.H.v. 100 Mio. EUR berücksichtigt.

Die Mittel stehen für temporäre Maßnahmen, die mit Schuljahresbeginn 2020/2021 bzw. mit Schuljahresbeginn 2021/2022 genutzt werden sollen, zur Verfügung. Sofern ein Nutzungsbeginn spätestens bis zum 31.12.2022 gewährleistet werden kann, ist eine Mittelverwendung auch hierfür nachrangig möglich. Maßnahmen mit Nutzungsbeginn nach dem 31.12.2022 können aufgrund der dann nicht mehr gegebenen haushaltsrechtlichen Ermächtigung nicht über dieses Programm finanziert werden. Der Abruf der entsprechenden Mittel erfolgt gemäß des im Schreiben „Bedarfsprüfungs- und Mittelabrufverfahren für temporäre Schulbaumaßnahmen. Hier: Inanspruchnahme 100-Mio.-Euro-Programm“ dargestellten Verfahrens (Anlage 5).

4.4 Unvorhergesehene und unabweisbare Zusatzmaßnahmen

Zusatzflächen, die vor 2022 einen Mittelabfluss erfordern, können dann über außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben finanziert werden, wenn aufgrund der Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit der Kapazitätsentwicklungen kurzfristig Bedarfe entstehen, die nicht anderweitig gedeckt werden können. Es gelten die unter 4.2. festgeschriebenen Verfahrensgrundsätze. Es ist dem Antrag zusätzlich erläuternd beizufügen:

- geplanter Aufbau von neuen Kapazitäten, die zu einem Rückgang der Zusatzflächen führt, inklusive Zeitplan und Umfang der Neubau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen
- Die Erläuterung, dass Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen nicht (z.B. zulasten von Sanierungen) vorgezogen werden können, so dass der notwendige Bedarf an Zusatzmaßnahmen nicht reduziert werden kann.

eine Erklärung über die voraussichtliche Nutzungsdauer am Standort und ggf. an Folgestandorten. Es sei darauf hingewiesen, dass ein unvorhergesehenes Bedürfnis nicht vorliegt, wenn in Kenntnis des Sachverhaltes auf die Veranschlagung von entsprechenden Ausgaben im Haushalt verzichtet wurde.

4.5 SIWA-Anmeldungen: Interimsunterbringungen

Den Bezirken wurde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des SIWA-Titels 9810/84030 kurzfristig „punktuelle Ausfinanzierung von Containerlösungen / Interimsunterbringungen“ zu finanzieren.

Die Mittel sind mit Stand 07.04.2020 faktisch ausgeschöpft, eine Verstärkung des Titels ist zurzeit nicht geplant.

4.6 SIWA-Anmeldungen: Bauvorbereitungsmittel

Die mit SIWA IV zur Verfügung gestellten Bauvorbereitungsmittel (siehe 10. SIWA-Rundschreiben vom 03.09.2018) sind erschöpft. Die Finanzierung von Bauvorbereitungsmitteln im Regelverfahren steht den Bezirken jederzeit offen. Hierzu füge ich als Anlage 7 das Protokoll der Kleinen Kommission von 14.04.2016 (dort TOP 1a) an.

4.7 Thematische bzw. vorbereitende Untersuchungen

Es kann notwendig sein, bereits vor Anmeldung zum Investitionsprogramm oder dem Haushalt thematische bzw. vorbereitende Untersuchungen vorzunehmen, die beispielsweise geeignete Schulstandorte identifizieren sollen. Im Gegensatz zu Bauvorbereitungsmitteln handelt es sich hierbei nicht um maßnahmenspezifische Ausgaben, die in die Gesamtkosten eines Bauprojekts eingehen. Ergebnis einer solchen Untersuchung kann auch die Feststellung der Ungeeignetheit eines Standortes sein.

In diesen Fällen ist der entsprechende Titel „Thematische Untersuchungen“ (52609) heranzuziehen. Sofern die Finanzierung nicht vollständig aus dem Bezirkshaushalt sichergestellt werden kann, ist eine Finanzierung über den zuständigen Regionalverbund anzustreben. Nur wenn diese Finanzierungsmöglichkeiten nicht möglich sind, ist ein Antrag unter Verwendung des formalen Vordrucks für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bzw. VE an die Senatsverwaltung für Finanzen (Referat II C) zu richten. Für die Anforderungen hierzu siehe 4.2 Es ist ferner eine Bescheinigung des Regionalverbundes beizulegen, dass eine Finanzierung nicht aus dessen Mitteln bereitgestellt werden konnte.

Die Auflage Nr. 21 zum Haushalt 2020/2021 sowie die Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen (Anlage 6) ist zu beachten.

4.8 Schülerbeförderung

Bei freien Kapazitäten im eigenen bzw. in Nachbarbezirken ist eine Schülerbeförderung als Alternative zur Schaffung von Interimsmaßnahmen auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Die Finanzierung von Schülerbeförderungen als Folge von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen hat grundsätzlich aus den Mitteln der Maßnahme zu erfolgen (Kostengruppe 250). D.h. diese Kosten sind bereits bei der Planung im Rahmen der Gesamtkosten einer Bau- oder Sanierungsmaßnahme zu berücksichtigen.

Als Übergangsregelung für 2019 bereits abschließend geplante bzw. bereits laufenden Bau- oder Sanierungsmaßnahmen der BSO, bei der die Kosten für Schülertransporte

nicht in der geprüften BPU durch die Bezirke berücksichtigt wurden („Altfälle“), ist zunächst zu prüfen, ob die Kosten dennoch ohne Kostenüberschreitung aus der Maßnahme (z.B. Budget für Unvorhergesehenes) finanziert werden können. Meine ggf. erforderliche Zustimmung nach § 24 Abs. 5 LHO gilt für diese Fälle als erteilt. Sofern diese Änderungen insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, ist eine Zustimmung des Hauptausschusses nach dem üblichen Verfahren erforderlich.

Für den Fall, dass bei bereits 2019 laufenden Bau- oder Sanierungsmaßnahmen der BSO die Kosten für Schülertransporte nicht in der geprüften BPU berücksichtigt wurden („Altfälle“) und eine Finanzierung nach dem vorangehenden Absatz nachweislich nicht möglich ist, kann für Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die zentral finanziert werden (z.B. gezielte Zuweisung), auf entsprechenden Antrag eine Basiskorrektur erfolgen.

Für Maßnahmen, die 2020 abschließend geplant wurden bzw. deren Umsetzung begonnen wurde, hatten die Bezirke Vorsorge im Haushalt zu treffen.

Für Schulbaumaßnahmen der HOWOGE, bei denen Interimsmaßnahmen nicht von der HOWOGE finanziert werden (bspw. wenn die Ersatzunterbringung nicht über Container auf dem Schulgelände gewährleistet werden kann), ist ab dem Doppelhaushalt 2022/2023 nach noch erfolgenden Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen ein investiver Sondertitel in Form eines Sammeltitels für ergänzende Maßnahmen zur BSO zu veranschlagen. Dieser Titel wird unabhängig von der Veranschlagungshöhe als gezielte Investitionsmaßnahme gehandhabt werden. Schülerbeförderung ist dementsprechend aus diesem Titel zu finanzieren.

Maßnahmen der pauschalen Zuweisung und alle anderen Schülerbeförderungen, die nicht im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO) erfolgen, liegen weiterhin allein in der Verantwortung des Schulträgers (Globalsummenverantwortung der Bezirke).

4.9 Ausschluss unzulässiger Mittelverwendungen

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Verwendung der Mittel der Bauunterhaltung für Investitionen ausgeschlossen ist. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Bauunterhalt stellt sicher, dass kein neuer Sanierungsstau entsteht und darf nicht zweckentfremdet werden. So ist insbesondere die Beschaffung von Containern aus Mitteln des Bauunterhalts nicht zulässig.

Die Nutzung von Mitteln aus dem Schulsanierungsprogramm (SchulSP) ist für Ausweich-, Zusatz- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls nicht zulässig und wird deswegen als Vorschlag zur Finanzierung abgelehnt werden.

5. Abschließende Regelungen

5.1 Organisatorische Zuständigkeiten

Es ist zwischen der Verantwortung für die Finanzierung und der organisatorischen Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Grundsätzlich obliegt die organisatorische Verantwortung für Interimsstandorte den Schulträgern, d.h. den Bezirken (allgemeinbildende Schulen) oder der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (berufsbildende und zentralverwaltete Schulen). Ersatzneubauten werden in Fragen der organisatorischen

Zuständigkeit wie Sanierungen behandelt. Die organisatorische Verantwortung für die Ersatzunterbringung obliegt auch in diesem Fall dem Schulträger.

5.2 Verfahrensvorgaben

Ich weise darauf hin, dass - sowohl bei Anmietungen als auch bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben - vor Abschluss von finanzwirksamen Verträgen die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen bzw. des Hauptausschusses einzuholen ist. Es erfolgen keine – nachträglichen – Genehmigungen durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

Ich bitte Sie ferner zu beachten, dass Entscheidungen über die Finanzierung von Interimsmaßnahmen nicht in kurzer Frist gefällt werden können. Eine frühzeitige Information der Senatsverwaltung für Finanzen über entsprechende Planungen ist Voraussetzung für eine sachgerechte Bearbeitung der Antragsstellung.

Ich bitte Sie ferner, bei Containerbeschaffungen für Ausweich- und Zusatzmaßnahmen die gemeinsame Geschäftsstelle Schulbauoffensive (GGSt BSO) und Ihren jeweiligen Regionalverbund zu informieren. Dies dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen bei Containerbeschaffungen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind den Unterlagen beizulegen.

5.3 Anwendung der Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2020/2021

Sofern neue oder zusätzliche Flächen (sowohl im Sinne von Grundstücksflächen als auch Raumflächen) angemietet werden, ist die Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2020/2021 zu beachten. Demnach ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen einzuholen, wenn die Nettokaltmiete 7.000 EUR monatlich nicht überschritten wird und die Größe der anzumietenden Fläche 1.000 m² nicht übersteigt, sofern nicht zuvor Flächen am gleichen Standort angemietet wurden und in der Summe die Fläche von 1.000 m² überstiegen wird. Wird eine dieser Betragsgrenzen überschritten, ist zusätzlich vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, das entsprechende Schreiben ist der Senatsverwaltung für Finanzen über die Verbindungsstelle unseres Hauses (SENFINVerbindungsstelle@senfin.berlin.de) rechtzeitig zur Mitzeichnung zu übermitteln. Dieses Verfahren zur Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2020/21 gilt auch dann, wenn die Finanzierung vollständig aus dem Bezirkshaushalt erfolgt.

Für alle Anmietungsvorgänge für Ersatz-, Ausweich- und Zusatzmaßnahmen im Rahmen der BSO, bei denen die Nettokaltmiete von 7.000 EUR und die Größe der anzumietenden Fläche von 1.000 m² nicht überschritten wird und die vollständig aus dem Bezirkshaushalt finanziert werden (keine außer- oder überplanmäßigen Ausgaben und/oder VE erforderlich), gilt die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen als erteilt. Andernfalls ist ein entsprechender Antrag an die Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

In diesem Zusammenhang weise ich rein vorsorglich darauf hin, dass die Haushaltsgrundsätze (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) sowie die Vorgaben der Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2020/2021 (z.B. Priorität der Aufgabe, nachweislich keine Alternative, kostengünstigste Lösung, Einbeziehung aller Folgekosten) in jedem Falle anzuwenden sind.

Anwendung der Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2020/2021:

Wann gilt die Zustimmung von der Senatsverwaltung für Finanzen als erteilt, wann ist ein Antrag notwendig?

	Fläche <1.000 m ²	Fläche ⁴ >1.000 m ²
Nettokaltmiete < 7.000 EUR	Zustimmung der SenFin gilt als erteilt, sofern vollständige Finanzierung aus Bezirkshauhalt. Antrag notwendig bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben und/oder VE	Schreiben an HA erforderlich. Antragsteller Bezirk, Mz SenFin.
Nettokaltmiete > 7.000 EUR	Schreiben an HA erforderlich. Antragsteller Bezirk, Mz SenFin.	Schreiben an HA erforderlich. Antragsteller Bezirk, Mz SenFin.

5.4 Gutachten- und Beratungsdienstleistungen

Sofern Aufträge zu Gutachten- und/oder Beratungsdienstleistungen vergeben werden sollen, sind die Auflage Nr. 21 zum Haushalt 2020/2021 und die entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen (Anlage 6) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Puhst

Anlagen:

- Anlage 1 Vorlage Auslastplanung
- Anlage 2 Hilfestellung zur Dokumentation der Prüfschritte (Autoren: GGSt BSO und RVNW)
- Anlage 3 Verfahren bei Ersatzneubau statt Sanierung (Beschluss 02/2019 der Task Force Schulbau)
- Anlage 4 Antrag auf außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben

⁴ Sofern Flächen unter 1.000 m² angemietet werden ist die Zustimmung des Hauptausschusses ebenfalls erforderlich, wenn zuvor am selben Standort bereits Anmietungen unter der Größenschwelle erfolgten und durch die nunmehr beabsichtigte Anmietung die Summe der insgesamt angemieteten Flächen größer als 1.000 m² ist.

- Anlage 5 Schreiben zur Bedarfsprüfungs- und zum Mittelabrufverfahren für temporäre Schulbaumaßnahmen bei der Inanspruchnahme des 100-Mio.-Euro-Programmes
- Anlage 6 Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen
- Anlage 7 Protokoll der Kleinen Kommission zu Bauvorbereitungsmitteln